

Rechtsausschuß
29. Sitzung

13.01.1988
ei-mm

An den erwähnten Verfahren gegen Radiologen verdeutlicht der Redner sodann ein Anliegen seiner Fraktion. Hier habe sich folgendes zugetragen: Am 27.11.1987 sei die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe mit einer Pressekonferenz an die Öffentlichkeit herangetreten und habe mitgeteilt, daß sie 1986 aufgrund der Nachfrage einer Krankenkasse begonnen habe, die Abrechnungen aller Nuklearmediziner ihres Bereichs zu überprüfen. - Dabei müsse man wissen, daß es diesbezüglich seinerzeit sehr unpräzise und unterschiedlich gehandhabte Gebührenvorschriften gegeben habe. - Die Kassenärztliche Vereinigung habe weiter dargelegt, sie habe Fälle von Fehlabbrechnungen, auch zugunsten von Ärzten, festgestellt, komme seit sechs Monaten aber nicht weiter, weil am 3. Juni 1987 die Staatsanwaltschaft Bielefeld aufgrund einer anonymen Anzeige gegen einen einzelnen Arzt sämtliche bei der Kassenärztlichen Vereinigung befindlichen Unterlagen, die 86 Ärzte betrafen, beschlagnahmt habe.

Das mit dem Antrag verfolgte Anliegen sei, daß erst einmal die Kassenärztliche Vereinigung prüfe, ob Straftaten vorlägen. Dazu solle sie die Sachverhalte mit den für die Abrechnung zuständigen Stellen klären. Wenn sie gravierende Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat feststelle, solle sie selbstverständlich Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstatten. Der geschilderte Vorgang sei ein Beispiel dafür, daß das in der Praxis nicht so geschehe.

Abg. Dr. Klose (CDU) ist anders als Staatssekretär Nelles der Auffassung, daß die vom Staatssekretär auch gesehene Notwendigkeit der Differenzierung zwischen bloßen Abrechnungsunstimmigkeiten und solchen Unregelmäßigkeiten, die ein Tätigwerden der Staatsanwaltschaft erforderten, in den Erlaß hineingehöre. Vor allem sollte auf den Aspekt der Verhältnismäßigkeit hingewiesen werden. Angesichts der Tatsache, daß in einem Teil der Presse über diese Dinge groß berichtet worden sei und auch Auffassungsunterschiede über die Behandlung von Sachverhalten in die Öffentlichkeit getragen worden seien, hätte ein klarer Erlaß zu einem etwas anderen Bild in der Öffentlichkeit führen können. Er rege an, den Erlaß zumindest jetzt zu verbessern.

Ein Konkretisierungsbedarf ergebe sich auch aus der Notwendigkeit, eine einheitliche Handhabung durch die Staatsanwaltschaften zu erreichen; er erinnere an die Frage, ob etwa die Staatsanwaltschaft Bochum sich anders verhalte als andere Staatsanwaltschaften. Offensichtlich klargestellt werden müsse auch - dabei beziehe er sich auf das letzte Beispiel des Abg. Ruppert -, daß eine Staatsanwaltschaft nicht sämtliche Angehörige einer Berufsgruppe in Ermittlungen einbeziehen könne, wenn eine Anzeige gegen einen einzelnen Arzt vorliege. Konkretisierungsbedarf bestehe auch bezüglich der Frage, inwieweit Staatsanwaltschaften für ihre Ermittlungen Mitarbeiter von Krankenkassen heranziehen dürften.

Rechtsausschuß
29. Sitzung

13.01.1988
ei-mm

Dies alles gebe Anlaß, darauf hinzuwirken, mögliche Schwächen, die man nicht anhand von Einzelfällen dokumentieren könne, zu überprüfen. Die CDU würde dies möglicherweise zum Gegenstand eines eigenen Antrags machen.

Der Abgeordnete erinnert sodann an einen Vorgang aus den 70er Jahren: Seinerzeit sei aufgefallen, daß mehr als 1 000 Lehrer Überstunden falsch abgerechnet hätten, manche mehr als 100, manche nur 2 oder 4. Obwohl im strafrechtlichen Sinne alle betroffen gewesen seien, habe man damals einvernehmlich entschieden, daß nur die gravierenden Fälle von der Staatsanwaltschaft bearbeitet, die übrigen jedoch - unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit - disziplinarrechtlich erledigt werden sollten. Dies sei nach seiner Überzeugung auch hier zu beachten.

Minister Dr. Krumsiek macht darauf aufmerksam, daß er den Generalstaatsanwälten bereits empfohlen habe, die sachverständige Hilfe von Mitarbeitern der Krankenkassen auf das notwendige Maß zu beschränken. Um festzustellen, ob - wie Dr. Klose darlege - die einzelnen Staatsanwaltschaften in unterschiedlicher Weise vorgehen, müsse jeder Einzelfall geprüft werden. Er nehme das zum Anlaß, beim nächsten Vierteljahresgespräch mit den Generalstaatsanwälten diesen Komplex noch einmal anzusprechen, um ein gleichmäßiges Vorgehen in allen Bezirken sicherzustellen.

Der Vorsitzende entgegnet Dr. Klose, die Straf- und Bußgeldstellen der Finanzämter würden bei der Ahndung von Steuerdelikten als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft tätig. Von ihnen werde die Marktfrau, die 5 DM Umsatzsteuer nicht abgeführt habe, genauso verfolgt wie der Arzt, bei dem es um einen großen Betrag gehe. Nach seinem Eindruck kämen die meisten, die sich mit der Verfahrenseinstellung gegen Zahlung einer Geldbuße einverstanden erklärten, damit gut aus der Affäre. - Ihm dränge sich fast der Verdacht auf, Abg. Ruppert wünsche so etwas wie eine Sonderstrafprozeßordnung für Ärzte. - Abg. Ruppert (F.D.P.) wirft dagegen ein: "Ich will keine Sonder-StPO!"

Abg. Meuffels (CDU) sieht das Generalproblem darin, daß bei einer immer größer werdenden Zahl von Ärzten auch die Versuchung größer werde, dem Patienten weiter entgegenzukommen usw.; dieses Problem werde man nicht durch das Strafrecht lösen können. - Vom Justizminister wüßte er gern, wie es möglich sei, daß im Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Hamm die Zahl der Verfahren offenbar sehr viel größer sei als in allen anderen Gebieten der Bundesrepublik; die Moral sei doch sicherlich anderswo nicht soviel besser.

Rechtsausschuß
29. Sitzung

13.01.1988
ei-mm

Minister Dr. Krumsiek entgegnet, ein solcher Eindruck ergebe sich möglicherweise aufgrund der hier zugänglichen Zeitungsberichte. Der Bezirk Hamm sei der größte Bezirk einer Generalstaatsanwaltschaft; berücksichtige man die Relation, gebe es nach seinen Informationen nicht einmal zwischen den drei nordrhein-westfälischen Bezirken signifikante Unterschiede. Wer eine süddeutsche oder Frankfurter Zeitung lese, werde feststellen, daß dort auch über Ermittlungsverfahren gegen Ärzte berichtet werde. Er schließe nicht aus, daß der eine Staatsanwalt mit mehr Schneid vorgehe als der andere; das gelte aber für alle Ermittlungstätigkeiten.

Abg. Klütsch (SPD) bittet, über den Entschließungsantrag der SPD-Fraktion abstimmen zu lassen.

Abg. Dr. Klose (CDU) beantragt, die Abstimmung auf eine Sitzung zu vertagen, die in der nächsten Woche stattfinden könne.

Abg. Klütsch (SPD) führt aus, seine Fraktion werde dem Vertagungsantrag nicht zustimmen, weil es nur um den zeitlichen Aspekt gehe. Für ihn sei nicht ersichtlich geworden, daß man bis zur nächsten Woche klüger sein werde.

Abg. Dr. Klose (CDU) stellt daraufhin fest, der Verlauf der Beratung erlaube der CDU nicht, sofort eine Entscheidung zu treffen, sondern mache erneute Beratungen in der Fraktion erforderlich. Er halte die Verweigerungshaltung der SPD nicht für glücklich, zumal es erkennbar nicht darum gehe, die Angelegenheit zeitlich zu strecken.

Abg. Klütsch (SPD) verweist nochmals auf die eingangs schon angesprochene Möglichkeit einer Sitzungsunterbrechung. Die SPD-Fraktion wolle heute zu einem Ergebnis kommen.

Der Vorsitzende läßt sodann abstimmen.

Der Vertagungsantrag der CDU wird mit den Stimmen der SPD-Fraktion abgelehnt.

Der Antrag der Fraktion der F.D.P. - Drucksache 10/2065 - wird bei Enthaltung der CDU-Fraktion mit den Stimmen der SPD-Fraktion abgelehnt.

Der in der Anlage wiedergegebene Entschließungsantrag der SPD-Fraktion wird gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. angenommen.

Zum Berichterstatter wird Abg. Klütsch (SPD) bestellt.

Rechtsausschuß
29. Sitzung

13.01.1988
ei-mm

Zu 3: 10 Jahre Strafvollzugsgesetz - Bilanz des Strafvollzugs
in Nordrhein-Westfalen;

hier: Berufliche Bildungsmaßnahmen

Bericht des Justizministers

Vorlage 10/1404

Der Vorsitzende stellt vorab fest, der Ausschuß erwarte noch einen schriftlichen Bericht zu dem Gesamtkomplex; dieser Teil - berufliche Bildungsmaßnahmen - solle schon heute abgehandelt werden. Er stellt Vorlage 10/1404 zur Diskussion.

Abg. Meuffels (CDU) bemerkt, nach seinen Erfahrungen seien berufliche Bildungsmaßnahmen erstens deshalb häufig problematisch, weil es an schulischen Kenntnissen fehle. Zweitens habe die Berufsausbildung im Vollzug das Manko, daß die Auszubildenden fast nie "am Ganzen" arbeiteten; so hätten die Bauhandwerker beispielsweise kaum einmal die Chance, die Fertigstellung eines richtigen Baus zu erleben. Er frage sich, ob man daran etwas ändern könne, obwohl er wisse, daß das im geschlossenen Vollzug kaum machbar sei.

Leitender Ministerialrat Starke (Justizministerium) bestätigt, daß der Mangel an schulischer Bildung das Grundproblem sei. In vielen Fällen sei es auch erforderlich, die Betroffenen an die einfachsten manuellen Arbeiten langsam heranzuführen. - Natürlich sei es ein Mangel, wenn die Auszubildenden etwa eine Mauer errichteten, die nach Beendigung des Lehrgangs wieder abgerissen werde. In den Anstalten werde deshalb immer wieder versucht, irgendwelche, auch kleine Objekte zu kreieren, die "fertig" würden, um sie dann z. B. in der Werkstatt weiter zu benutzen. Zudem komme es häufig vor, daß die Betreffenden bei anstaltseigenen Arbeiten - Flurgestaltung, Mauergestaltung usw. - eingesetzt würden.

Abg. Klütsch (SPD) merkt an, bei beruflichen Bildungsmaßnahmen komme es nicht nur auf die Teilnahme, sondern vor allem darauf an, einen Abschluß zu erreichen. Bei einem Besuch in der JVA Hövelhof vor einigen Tagen sei ihm deutlich gemacht worden, daß trotz vielfältiger Angebote sehr viele Jugendliche nicht zu einem Abschluß kämen.

Ministerialrat Tanke (Justizministerium) verweist bezüglich der Erfolgsquote auf die Seiten 8 ff. der Vorlage 10/1404. In der JVA Hövelhof bestehe möglicherweise das Problem, daß wegen der Durchführung im offenen Vollzug einige der Teilnehmer als "Vollzugsversager" vor Beendigung der Maßnahme ausschieden.

Rechtsausschuß
29. Sitzung

13.01.1988
ei-mm

(Frau Abg. Robels (CDU) übernimmt erneut den Vorsitz.)

Frau Abg. Morawietz (SPD) bezeichnet es als erfreulich, daß mehr Frauen in anderen als in typischen Frauenberufen ausgebildet werden sollten. Die Ansätze erschienen ihr aber als zu zaghaft. Sie begrüße, daß Frauen in Willich nun auch in Datenverarbeitung ausgebildet würden. Insgesamt müsse aber energischer vorgegangen werden, um Benachteiligungen von Frauen auch im Vollzug abzubauen.

Frau Abg. Robels (CDU) ist das ebenfalls aufgefallen. Sie hätte gern genauer gewußt, in welche Richtung die Ausbildungsmöglichkeiten für Frauen erweitert werden sollten.

Nach Angaben des LMR Starke sind bei einer Erhebung durch das Berufsbildungswerks des DGB durchaus überraschende Ergebnisse herausgekommen. Von Frauen würden z. B. Ausbildungen im Garten- und Landschaftsbau, in Hauswirtschaft und im Gaststättengewerbe, aber auch in solchen Berufen wie Energieelektroniker, Industriemechaniker oder Maurer gewünscht. Solche Ausbildungsangebote ließen sich aber kaum in einer reinen Frauenvollzugsanstalt durchführen, sondern lohnten sich in der Regel nur, wenn man männliche und weibliche Gefangene gemeinsam ausbilde. Dies setze vollzügliche Umplanungen hinsichtlich der Unterbringung der Frauen voraus. - Frau Abg. Morawietz (SPD) geht bei derartigen Ausbildungen ohnehin von einer Koedukation aus. - "Wir tun, was wir können", versichert LMR Starke.

Die stellv. Vorsitzende bittet das Justizministerium abschließend, zu gegebener Zeit über den Erfolg dieser Bemühungen zu berichten.

Zu 4: Gesetz zur Fortentwicklung des Datenschutzes (GFD)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/1565

Mitberatung

Leitender Ministerialrat Stähler (Innenministerium) trägt vor:

Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren! Unmittelbarer Anlaß für die Vorlegung des Gesetzentwurfs zur Fortentwicklung des Datenschutzes ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz aus dem Jahre 1983. Sie wissen,

Rechtsausschuß
29. Sitzung

13.01.1988
ei-mm

daß das Bundesverfassungsgericht damals das Recht auf Datenschutz als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts definiert hat. Datenschutz hat damit Verfassungsrang erhalten - ein Ergebnis, das sich im Übrigen schon widerspiegelt in Artikel 4 Abs. 2 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, das im Jahre 1978 als erstes Bundesland ein solches Recht auf Datenschutz bereits festgeschrieben hat.

Was bedeutet diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für den Gesetzgeber? Zunächst einmal geht es darum, daß nach verfassungsrechtlichen Maßstäben geprüft werden muß, ob das Landesdatenschutzgesetz geändert werden muß, ob überhaupt Regelungen geschaffen werden müssen, die bisher nicht bestehen. Im Grunde steht am Anfang eine sehr kritische Durchsicht der bisherigen Rechtsgrundlagen. Soweit das Gericht grundsätzliche Ausführungen gemacht hat - etwa zur Erhebung, zur Zweckbindung personenbezogener Daten, zur Erweiterung von Aufsichts- und Auskunftspflichten -, ist der Gesetzgeber gehalten, aus diesen zwingend Konsequenzen zu ziehen. Diesen Forderungen will der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung tragen.

Daneben bleiben natürlich noch Gestaltungsmöglichkeiten des Gesetzgebers, wie sie etwa in einzelnen Regelungen zur Datensicherung und zu Dateiregistern vorgesehen sind.

Die Diskussion um die notwendigen Regelungsinhalte des allgemeinen Datenschutzrechts hat inzwischen in Bund und Ländern einen Stand erreicht, daß es möglich ist, die notwendigen Regelungen zu erkennen. Es gibt darüber auch, jedenfalls teilweise, zwischen Bund und Ländern prinzipiellen Konsens.

Ein weiteres Zuwarten, etwa auf eine neue Novelle zum Bundesdatenschutzgesetz, verbietet sich zum einen, weil der Zeitpunkt dafür völlig offen ist - wir haben vor kurzem einen Referentenentwurf des Bundesinnenministers bekommen -, zum anderen deshalb, weil sich, insbesondere bezüglich des Informationsaustauschs zwischen Landesbehörden und kommunalen Behörden, in den letzten Jahren zunehmend Rechtsunsicherheit breitgemacht hat. Sie muß behoben werden. Das ergibt sich auch aus den letzten Tätigkeitsberichten des Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Nicht übersehen werden darf auch, daß das Bundesverfassungsgericht zwar dem Gesetzgeber den bekannten "Übergangsbonus" einräumt; daß dieser aber nach nunmehr vier Jahren nicht unbeschränkte Zeit weiter in Anspruch genommen werden kann. Für Nordrhein-Westfalen bedeutet das, daß die wichtigsten datenschutzrechtlichen Gesetzgebungsvorhaben - dazu gehört in erster Linie diese Novelle - möglichst noch in dieser Wahlperiode zum Abschluß gebracht werden müssen.

Rechtsausschuß
29. Sitzung

13.01.1988
ei-mm

Ich möchte auch darauf hinweisen, daß das Landesdatenschutzgesetz nur der Vorläufer weiterer bereichsspezifischer datenschutzrechtlicher Sonderregelungen sein wird, die auch noch in dieser Wahlperiode den Landtag erreichen sollen. Ich darf als Beispiele nennen:

- eine Ergänzung des Polizeigesetzes,
- ein neues Archivgesetz,
- den Entwurf eines Gesetzes für den Umgang mit personenbezogenen Daten im Krankenhaus,
- den Entwurf eines Gesetzes, das sich mit dem Umgang mit Lehrer- und Schülerdaten in Schulverwaltungen befassen soll.

Dieser Gesetzentwurf ist die Grundvoraussetzung dafür, daß es zu weiteren, bereichsspezifischen Lösungen überhaupt kommen kann, weil er exemplarisch die datenschutzrechtlichen Grundprobleme aufarbeitet und auch die entsprechenden Hinweise für bereichsspezifische Lösungen gibt.

Nun zum Gesetzentwurf selbst!

Der wichtigste Grundsatz ist, daß es sich hier um ein einheitliches Informationsverarbeitungsgesetz für die gesamte öffentliche Verwaltung, d. h. Landes- und Kommunalverwaltung in Nordrhein-Westfalen, handelt. Das bedeutet, daß - anders als bisher - der Regelungsgehalt des Gesetzes sich nicht nur auf die dateimäßige Datenverarbeitung, sondern auch auf die konventionelle, aktenmäßige Datenverarbeitung erstreckt. Die prinzipielle Notwendigkeit einer solchen Regelung war seit 1983, insbesondere zwischen Nordrhein-Westfalen und dem Bund, heftig umstritten. Inzwischen haben sich die Wogen geglättet. Grundsätzlich besteht im Bundesgebiet die einheitliche Auffassung, daß eine Regelung auch bezüglich der Aktenverarbeitung notwendig ist. Bremen und Hessen haben bereits entsprechende Landesgesetze vor einiger Zeit verabschiedet. Auch der Bund wird, wenn auch im Rahmen des Verwaltungsverfahrensgesetzes, datenschutzrechtliche Regelungen für den Umgang mit personenbezogenen Daten in Akten vorsehen.

Die Prüfung hat ergeben, daß die meisten der materiellen Regelungen sowohl für dateimäßige als auch für aktenmäßige Verarbeitung in Betracht kommen. Dies spricht dafür, die Dinge in einem Gesetz zusammenzufassen. Gleichzeitig kann man damit auch der zunehmenden Integration zwischen Datenverarbeitung und konventioneller Aktenverarbeitung - denken Sie an die automatisierte Bürounterstützung - eher Rechnung tragen und damit natürlich auch die Praktikabilität des Gesetzes für den einzelnen Anwender, der sich später damit auseinanderzusetzen hat, erhöhen.

Rechtsausschuß
29. Sitzung

13.01.1988
ei-mm

Was den Geltungsbereich für Gerichte und Staatsanwaltschaften angeht - was hier ja vielleicht besonders interessiert -, sieht der Gesetzentwurf wie bisher vor, daß Gerichte und Staatsanwaltschaften ihm nur insoweit unterliegen, als sie Verwaltungsaufgaben erfüllen. Im Übrigen gelten natürlich für die Tätigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften die entsprechenden materiellrechtlichen Sonderbestimmungen, insbesondere die Prozeßordnungen des Bundesrechts.

Das bedeutet natürlich, daß Gerichte und Staatsanwaltschaften nach der Konzeption des Gesetzentwurfs nicht der Kontrolle des Datenschutzbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen unterliegen. Ich möchte nicht verschweigen, daß es schon in der Vergangenheit mit dem Landesbeauftragten hinsichtlich der Einbeziehung der Staatsanwaltschaften eine strittige Diskussion gegeben hat und daß auch in der Anhörung der Sachverständigen vor dem Innenausschuß zu diesem Punkt eine Reihe kontroverser Stellungnahmen abgegeben worden sind.

Was die einzelnen datenschutzrechtlichen Regelungen angeht, ist zunächst als neue Datenverarbeitungsphase die "Erhebung" eingeführt. Diesbezüglich sind entsprechende Aufklärungs- und Belehrungspflichten gegenüber dem Betroffenen vorgesehen, die die Verwaltung zu beachten hat.

Zentraler Punkt des Entwurfs ist allerdings die künftig im Gesetz verankerte Forderung nach Zweckbindung erhobener personenbezogener Daten und damit zugleich das Verbot späterer Zweckänderung. Dies gilt zum einen für die Weiterverarbeitung derjenigen öffentlichen Stelle, die diese Daten beim Betroffenen erhoben hat. Es spielt zum anderen aber auch eine große Rolle, wenn diese Stelle die Daten in der Weise verarbeitet, daß sie sie an einen Dritten weitergibt, übermittelt, also den Informationsaustausch vollzieht.

Die Zweckbindung läßt sich natürlich nicht lupenrein durchführen. Es gibt immer gravierende Fälle, in denen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zugunsten anderer Rechte oder Anliegen der Allgemeinheit zurücktreten muß. Der Gesetzentwurf sieht für alle diese Fälle eine Reihe von allerdings eng auszulegenden Ausnahmetatbeständen vor - beispielsweise für den Bereich der Strafverfolgung -, mit denen wir hoffen, die notwendige Ausnahmepraxis gefunden zu haben, so daß die erforderlichen Konfliktlösungsnormen für die Zukunft vorhanden sind.

Für den Informationsaustausch gilt also für den Gesichtspunkt der Zweckbindung, daß die Übermittlung personenbezogener Daten zum Beispiel aufgrund eines Amtshilfeersuchens in Frage steht. Das heißt, eine solche Hilfe ist künftig nur

Rechtsausschuß
29. Sitzung

13.01.1988
ei-mm

noch nach Maßgabe der für die Datenübermittlung geltenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zulässig. Die generellen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Amtshilfe werden insoweit durch die speziellen datenschutzrechtlichen Vorschriften verdrängt.

Natürlich sollen die Übermittlungsregelungen, die zwischen zwei selbständigen Organisationseinheiten, etwa einer Landes- und einer Kommunalbehörde, gelten, auch für den behörden-internen Datenverkehr entsprechend Anwendung finden. Diese Regelung ist nicht so revolutionär, wie sie erscheint; eine Reihe von Landesgesetzen schon aus den 70er Jahren sieht in dem Bereich ähnliche Regelungen vor.

Die Rechte des Betroffenen sollen durch neue Auskunftsmöglichkeiten gegenüber der öffentlichen Verwaltung gestärkt werden. Das Prinzip ist, daß in Zukunft jeder über sich selbst, d. h. über die ihn betreffenden personenbezogenen Daten, Auskunft verlangen kann, und zwar sowohl aus Dateien wie aus Akten. Dem entspricht es, daß nicht vom Grundsatz her bestimmte Behörden - etwa des Sicherheitsbereichs - von dieser Auskunftsverpflichtung ausgenommen worden sind. Natürlich muß hier differenziert werden; das Gesetz sieht vor, daß diese Stellen nach Abwägung im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen Auskünfte verweigern können. Letztlich bleibt hier noch die Möglichkeit einer nachträglichen Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Soweit personenbezogene Daten in Akten gespeichert sind, soll der Betreffende ein Einsichtsrecht erhalten, wobei allerdings das Akteneinsichtsrecht für Verfahrensbeteiligte nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz nach wie vor bestehen soll, um nicht die für Bund und Länder einheitlichen Regelungen in Frage zu stellen.

Die Datensicherung und die Datenschutzkontrolle werden verändert. Hauptregelung ist, daß jede bearbeitende Stelle künftig im Sinne einer effektiveren Selbstkontrolle ein bestimmtes Dateienregister aufstellen soll, wofür bestimmte Mindestangaben notwendig sind, die auch eine Überprüfung durch den Landesbeauftragten erleichtern. Die Anmeldepflicht zum Dateienregister soll allerdings in Zukunft nur noch auf automatisiert geführte Dateien erstreckt werden.

Mit der Einbeziehung der Akten in den Geltungsbereich des Gesetzes wird, ohne daß das durch eine entsprechende Änderung der sonstigen Vorschriften zum Ausdruck kommt, auch erreicht, daß die Kontrollbefugnis des Datenschutzbeauftragten grundsätzlich für jede Datenverarbeitung im öffentlichen Bereich besteht. Damit sind auch die seit längerer Zeit bestehenden teilweise unterschiedlichen Auffassungen zwischen Landesregierung und Landesbeauftragtem entschieden.